

# Teilnahmebedingungen zum Schweizer Kunstwettbewerb für Kunst, Architektur und Kritik/Edition/Ausstellung

Stand: 1.10.2018

## Vorbemerkung

Seit 2012 ist die Altersgrenze von 40 Jahren für die Teilnahme am Schweizer Kunstwettbewerb für Kunst, Architektur und Kritik/Edition/Ausstellung aufgehoben. Gleichzeitig sind Personen, die zu einer Kunst- oder Architekturausbildung an einer Institution immatrikuliert sind, explizit von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen worden.

Weiter gilt ab 2012, dass sich eine Person maximal sechsmal für den Schweizer Kunstwettbewerb anmelden kann. Personen, die vor 2012 mehr als dreimal am Schweizer Wettbewerb teilgenommen haben, haben allerdings Anrecht auf drei weitere Teilnahmen, sofern sie nicht schon drei Preise erhalten haben. Wer einen Preis erhält, kann im Folgejahr nicht am Wettbewerb teilnehmen.

Bitte lesen Sie die folgenden Teilnahmebedingungen aufmerksam durch. Mit der Einschreibung erklären sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit den folgenden Teilnahmebedingungen einverstanden:

## 1 Teilnahmeberechtigung

1.1 Teilnahmeberechtigt sind Kunstschaffende, Architektinnen und Architekten sowie Kritikerinnen und Kritiker, Herausgeberinnen und Herausgeber und Kuratorinnen und Kuratoren in Kunst und Architektur mit Schweizer Nationalität sowie solche Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, sofern kein unter Ziff. 1.2 genanntes Ausschlusskriterium auf sie zu trifft.

Bei Gemeinschaftsarbeiten muss mindestens ein Gruppenmitglied teilnahmeberechtigt sein, d.h. das Schweizer Bürgerrecht besitzen oder einen festen Wohnsitz in der Schweiz haben. Kein Gruppenmitglied kann sich im selben Jahr auch als Einzelperson um einen Preis bewerben.

1.2 Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Personen, die:

- bereits drei Preise erhalten haben;
- im vorherigen Jahr einen Schweizer Preis für Kunst, Architektur oder Vermittlung erhalten haben;
- ehemalige Gewinner des Schweizer Grand Prix Kunst/Prix Meret Oppenheim sind.
- im selben Jahr am Schweizer Designwettbewerb teilnehmen;
- im selben Jahr am Kiefer Hablitzel Göhner Kunstpreis teilnehmen;
- zum Zeitpunkt der Anmeldung für den Wettbewerb an einer Kunst- oder Architekturschule immatrikuliert sind;
- sechsmal am Schweizer Kunstwettbewerb für Kunst, Architektur und Kritik/Edition/Ausstellung teilgenommen haben, ausgenommen es fallen mehr als drei dieser Teilnahmen in die Zeit vor 2012, was der Person Anrecht auf drei weitere Teilnahmen gibt;

## 2 Ablauf

### 2.1 Anmeldung und Dossier

Die Bewerberinnen und Bewerber können sich vom 1. November bis 13. Dezember 2018 auf der Internetseite [www.gate.bak.admin.ch](http://www.gate.bak.admin.ch) zum Schweizer Kunstwettbewerb anmelden.

Für die Anmeldung am Wettbewerb ist eine vorgängige Registrierung (E-ID BAK) notwendig. Dabei muss der Scan eines Schweizer Personalausweises (ID/Pass) oder einer gültigen Aufenthaltsbewilligung als .JPG (max. 1 MB) hochgeladen werden.

Bei Gemeinschaftsarbeiten muss sich jedes Gruppenmitglied vor der Anmeldung am Wettbewerb persönlich auf der Förderplattform registrieren. Anschliessend meldet eine Person die

Gemeinschaftsarbeit an und muss dabei die Registrationsnummern (E-ID BAK) der weiteren Gruppenmitglieder angeben. Die nicht teilnahmeberechtigten Gruppenmitglieder müssen nicht registriert und nur mit Namen angegeben werden.

Es können sich nur Einzelpersonen oder Gruppen anmelden (keine Organisationen).

Die Dossiers müssen als PDF-Datei hochgeladen werden (insgesamt max. 20 Seiten und 10 MB/10 Seiten für Kritik/Edition/Ausstellung und Architektur). Sie werden am Bildschirm juriert. Sie müssen ein Titelblatt mit Name und Vorname sowie Geburtsdatum, eine Biografie sowie eine Dokumentation der neueren Arbeiten enthalten. Die Dossiers sollen keinen Projektbeschreibung für eine allfällige Präsentation anlässlich der 2. Runde enthalten.

Im Bereich Kunst muss das Werkdossier die Entwicklung der Tätigkeit der letzten Jahre und die aktuelle Praxis des Bewerbers/der Bewerberin deutlich machen.

Im Bereich Kritik/Edition/Ausstellung muss das Dossier (max. 10 A4) wie folgt eingereicht werden:

- Seite 1: Statement zur inhaltlichen Ausrichtung der eigenen Arbeit (1 A4)
- Seiten 2–9: in den letzten fünf Jahren realisierte Projekte (max. 8 A4)
- Seite 10: Lebenslauf der Bewerbenden (1 A4)

Im Bereich Architektur muss das Dossier (max. 10 A4) wie folgt eingereicht werden:

- Seite 1: Statement zur inhaltlichen Ausrichtung der eigenen Arbeit (1 A4)
- Seite 2: Referenzbild zum Statement (1 A4)
- Seiten 3–5: eigene Projekte mit Bezug zum Statement (min. 3 A4)
- Seiten 6–9: weitere eigene Projekte (max. 4 A4)
- Seite 10: Lebenslauf der Bewerbenden (1 A4)

Publikationen können per Post eingeschrieben bis spätestens 15. Dezember 2018 (Poststempel) an folgende Adresse geschickt werden: Bundesamt für Kultur, Schweizer Kunstwettbewerb, Hallwylstr. 15, 3003 Bern. Zusätzlich können Sie auf der Seite des Dossieruploads Links zu Ihrer Website angeben.

Wichtig: Die im Anhang hochgeladenen Dossiers müssen wie folgt benannt werden:

NameVorname (oder Gruppennamen)\_Bereich, z.B.:

- BernasconiMaria\_Kunst.pdf
- BernasconiMaria\_Kunst\_1.jpg
- BernasconiMaria\_Kunst\_2.jpg
- usw.

## 2.2 Erste Runde

In der ersten Runde wählt die Eidgenössische Kunstkommission (EKK) unter Beizug von Fachpersonen aus den teilnahmeberechtigten Eingaben die Teilnehmenden der zweiten Runde aus. Der Entscheid wird den Bewerbenden Ende Februar schriftlich bekannt gegeben.

## 2.3 Projekte für die Ausstellung Swiss Art Awards

- Im Bereich Kunst präsentieren die für die zweite Runde ausgewählten Bewerbenden im Juni parallel zur Art Basel in der Messe Basel einen Originalbeitrag im Rahmen der Ausstellung «Swiss Art Awards». Das BAK beteiligt sich nach Wahl der Bewerbenden mit einem Pauschalbetrag von CHF 5000.
- Im Bereich Kritik/Edition/Ausstellung präsentieren die ausgewählten Bewerbenden im Juni einen Vorschlag eines Kritik-, Editions- oder Ausstellungskonzepts, das im folgenden Jahr im Kontext der Ausstellungshalle der Swiss Art Awards umzusetzen ist, verfasst auf 2 A4 Seiten, sowie einer Illustration als Poster Format A0. Nach Auswahl der Finalistinnen und Finalisten für die zweite Runde beteiligt sich das BAK mit einem Vorschuss von CHF 1500 an ihren Auslagen. Pflichtenheft 2. Runde Kritik/Edition/Ausstellung:
  - Das Projekt ist unabhängig und hat kein vorbestimmtes Format
  - Die Intervention muss in der Ausstellungshalle präsent und während der gesamten Ausstellungszeitdauer sichtbar und erfassbar sein.
  - Die Intervention muss das Publikum berücksichtigen und auf einer Reflexion zur Vermittlung/Aufnahme der ausgestellten Objekte basieren. Sie hinterfragt auf originelle Art und Weise das Dispositiv oder den Kontext der Ausstellung Swiss Art Awards und/oder die Beziehung zwischen den Werken und dem Publikum und/oder die Formen und Mittel der Vermittlung der Veranstaltung oder der ausgestellten Werke usw. Die Intervention darf nicht in räumlicher Konkurrenz zu den künstlerischen Interventionen stehen.
  - Die Finalistinnen und Finalisten stellen ihr Konzept Ende Mai 2019 persönlich dem Präsidenten/der Präsidentin der Kommission und deren Mitgliedern vor.
  - Das Siegerprojekt wird durch die Jury Ende Mai ausgewählt. Seine Autorin/sein Autor erhält einen Preis von CHF 25000 sowie ein Zusatzbudget von CHF 5000 zur Umsetzung des Kritik-/Editions-/Ausstellungsprojekts im folgenden Jahr.
- Im Bereich Architektur präsentieren die ausgewählten Bewerbenden im Juni einen Vorschlag einer architektonischen Intervention, die im folgenden Jahr im Kontext der Ausstellungshalle der Swiss Art Awards umzusetzen ist, anhand eines Architekturmodells mit freiem Massstab und Material, aber mit einer Fläche von höchstens 84 x 120 cm (A0), sowie dazugehörigem Konzept, verfasst auf einer A4-Seite. Nach Auswahl der Finalistinnen und Finalisten für die zweite Runde, beteiligt sich das BAK mit einem Vorschuss von CHF 1500 an ihren Auslagen. Pflichtenheft 2. Runde Architektur:

- Die Intervention ist frei, ohne besondere Funktion.
- Die Intervention muss während der gesamten Dauer der Ausstellung in der Halle präsent sein, Position und Format der Intervention sind jedoch nicht vorgegeben.
- Die Intervention findet im Kontext einer Kunstaussstellung statt und muss sich daher in diese einfügen.
- Eine Besprechung mit der Präsidentin/dem Präsidenten der EKK, sowie den anderen Jurymitgliedern wird in der Entwicklungsphase (Februar 2020) in Form einer Begleitung stattfinden.
- Die Intervention ist temporär und muss daher reversibel sein. Die Preisträgerinnen und Preisträger sind für Auf- und Abbau verantwortlich. Eine potenzielle Wiederverwendung wird begrüsst, ist aber nicht obligatorisch.
- Die Finalistinnen und Finalisten sind angehalten, die Standardnormen (SIA) zu beachten.
- Das Siegerprojekt wird durch die Jury Ende Mai ausgewählt. Seine Autorin/sein Autor erhält einen Preis von CHF 25 000 sowie ein Zusatzbudget von CHF 25 000 zur Umsetzung des Architekturprojekts im folgenden Jahr.

## 2.4 Zweite Runde

Alle Bereiche: Die Projekte müssen unter den logistischen Bedingungen realisierbar sein, die zusammen mit dem offiziellen Entscheid im Februar kommuniziert werden. Die Eidgenössische Kunstkommission und ihre Expertinnen und Experten ermitteln die Preisträgerinnen und Preisträger vor Eröffnung der Ausstellung auf der Grundlage der präsentierten Arbeiten und Projekte. Die Entscheide werden den Finalistinnen und Finalisten Anfang Juni schriftlich bekannt gegeben. Die Preissumme beträgt je CHF 25 000. Die Ausstellung findet vom 11.–16. Juni 2019 statt.

## 3 Kiefer Hablitzel Göhner Kunstpreis

3.1 Die Teilnahmebedingungen und Unterlagen für den Kiefer Hablitzel Göhner Wettbewerb (Altersgrenze 30 Jahre) finden sich auf der Website der Stiftung. [www.kieferhablitzel.ch](http://www.kieferhablitzel.ch)

## 4 Weitere Bestimmungen

4.1 Die EKK legt das Bewertungs- und Entscheidungsverfahren fest. Sie berücksichtigt bei der Beurteilung der präsentierten Arbeiten namentlich deren Qualität, Ausstrahlung, Aktualität und Innovationskraft.

4.2 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer räumen dem BAK mit der Anmeldung unentgeltlich das Recht ein, Portraitfotografien und -bilder sowie andere visuelle Abbildungen (Grafiken, Filme, Filmstills etc.), auf denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer abgebildet sind, im Rahmen des Wettbewerbs für Kunst, Architektur und Kritik/Edition/Ausstellung aus

persönlichkeitsrechtlicher Sicht frei zu nutzen, so namentlich zu Zwecken der Dokumentation und Veröffentlichung auch öffentlich zu verbreiten, sowohl in analoger als auch in digitaler Form und im Internet.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer übertragen dem BAK mit der Anmeldung unentgeltlich und örtlich und zeitlich unbegrenzt die Nutzungsrechte an den eingereichten Dossiers mit den Abbildungen von früheren Werken, den Portraits der Künstlerinnen und Künstler und an den ausgestellten Werken. Die vorliegende Rechtsübertragung umfasst auch im Zeitpunkt der Anmeldung noch unbekannte, zukünftige Nutzungsformen und Technologien. Das BAK ist befugt, die genannten Werke im Rahmen der Veranstaltungen zum Schweizer Wettbewerb für Kunst, Architektur sowie Kritik/Edition/Ausstellung und in sämtlichen Publikationen in jeder möglichen Weise zu nutzen und zu bearbeiten, insbesondere:

- Erste Runde
  - Veröffentlichung und Verbreitung der im Rahmen der ersten Runde eingereichten Bilder von früheren Werken und Portraits der Künstlerinnen und Künstler in der Presse, im Internet sowie über Instagram
- Zweite Runde
  - Fotografische und filmische Aufnahmen der ausgestellten Werke inkl. der Darbietungen von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, filmische und fotografische Aufnahme der Zeremonie (nur Gewinnerinnen und Gewinner) und der Vernissage
  - Veröffentlichung und Verbreitung der fotografischen und filmischen Aufnahmen über Instagram, auf der Internetseite des BAK und auf der Website [www.swissartawards.ch](http://www.swissartawards.ch), Herausgabe der Publikationen mit den fotografischen Aufnahmen, Verwendung der fotografischen Aufnahmen für interne Berichte.

Die Teilnehmenden versichern durch ihre Anmeldung, dass über die Publikationen des BAK keine Rechte Dritter (insbesondere Persönlichkeits- oder Urheberrechte) verletzt werden und halten den Bund von allfälligen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei. Sie verpflichten sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Rechten (insbesondere Persönlichkeits- oder Urheberrechte) unverzüglich abzuwehren sowie sämtliche Kosten, inbegriffen Schadenersatzleistungen, welche dem Bund daraus entstehen, zu übernehmen.

4.3 Die Teilnehmenden bestätigen mit der Anmeldung, dass sämtliche von ihnen präsentierten Werke von ihnen selbst geschaffen wurden. Das Bundesamt für Kultur kann unselbstständig geschaffene Arbeiten und/oder unter Anleitung geschaffene Arbeiten und/oder Arbeiten, die aufgrund von unwahren oder unvollständigen Angaben zu Unrecht zugelassen wurden, disqualifizieren und bereits zugesprochene Preise zurückfordern.

4.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kulturförderungsgesetzes (KFG), der Kulturförderungsverordnung (KFV) sowie des Förderungskonzepts für Preise, Auszeichnungen und Ankäufe des BAK.

KUNST

KRITIK/EDITION/AUSSTELLUNG

ARCHITEKTUR

